

**Ortsgemeinde Laumersheim**

**Bebauungsplan "Südlich der Schloßstraße, Änderungsplan I"**

---

**Begründung zum Bebauungsplan gem. §9 Abs. 8 BauGB**

Inhalt:

1. Lage des Plangebietes und Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
2. Erfordernis der Planaufstellung
3. Die Änderungen im einzelnen
4. Auswirkungen der Planung
5. Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplanes

## 1. Lage des Plangebietes und Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des Änderungsplanes I ist identisch mit dem Bebauungsplan "Südlich der Schloßstraße", in Kraft getreten am 14.06.1995.

Das vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfaßte Gebiet befindet sich am südöstlich Ortsrand der Gemeinde Laumersheim und schließt die bauliche Entwicklung in diesem Bereich vorläufig ab.

## 2. Erfordernis der Planaufstellung

Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes gibt es bereits einen rechtsverbindlichen Bebauungsplan. Im Vollzug des Bebauungsplanes hat sich herausgestellt, daß die festgesetzte zwingende Hauptfirstrichtung aufgrund der Grundstückszuschnitte zu Problemen führt.

Aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtung, eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten sowie eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, hat die Ortsgemeinde Laumersheim daher untersucht, auf welche Weise die dörfliche Bautradition auch in diesem Teilbereich verwirklicht werden kann, ohne die bisherige städtebauliche Konzeption des Baugebietes wesentlich zu verändern.

Nachdem sich herausgestellt hat, daß durch kleinere Anpassungsmaßnahmen die dörfliche Bautradition gewahrt werden kann, hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Laumersheim am 20.06.1997 beschlossen, den o.g. Bebauungsplan zu ändern.

## 3. Die Änderungen im einzelnen

Gegenüber dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan wird geändert:

Die zwingende Festsetzung der Hauptfirstrichtung wird gestrichen.

Somit können die geplanten Bauvorhaben variabler gestaltet werden.

## 4. Auswirkungen der Planung

### a) Auswirkungen auf den Naturhaushalt

Die Änderung des Bebauungsplanes führt zu keinen Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Auf die Erstellung eines landespflegerischen Planungsbeitrages gem. § 17 des Landespflegegesetzes kann daher verzichtet werden.

### b) Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild

Negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild können durch die beabsichtigte Änderung ausgeschlossen werden.

### c) Auswirkungen auf die städtebauliche Verdichtung

Auswirkungen auf die städtebauliche Verdichtung sind nicht zu erwarten.

5. Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplanes

Die Änderung des Bebauungsplanes hat keine Maßnahme der Bodenordnung zur Folge.  
Städtebauliche Gebote sind nicht beabsichtigt.

---

Diese Begründung wird dem am 15.02.1998 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt.

Laumersheim, *28.10.98*

*Hörle*  
Hörle  
Ortsbürgermeister



## Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluß gem. §13 BauGB: 20.06.1997

Planannahme: 20.06.1997

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 16.09.1997 bis  
16.10.1997

Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer in der Zeit vom 12.09.1997 bis  
16.10.1997

Abwägung gem. 31 Absatz 6 BauGB am 19.02.1998

Satzungsbeschluß am 19.02.1998

Ortsübliche öffentliche Bekanntmachung über die Inkraftsetzung im Amtsblatt der  
Verbandsgemeinde Grünstadt-Land am 10.12.1998.....

Da im Rahmen der Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange und der  
betroffenen Grundstückseigentümer keine Bedenken/Anregungen vorgebracht  
wurden, bedarf der Bebauungsplan keiner Genehmigung oder Anzeige nach §11  
BauGB.

# SATZUNG

2. Ausfertigung

der Ortsgemeinde Laumersheim

über die Änderung des Bebauungsplanes "Südlich der Schloßstraße" ;  
hier: "Südlich der Schloßstraße, Änderungsplan I"

## Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes:

- Baugesetzbuch - BauGB  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986. (BGBl. S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des BauGB vom 30. Juli 1996 (BGBl. I 1996 Teil I Nr. 40)
- Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch - BauGB-MaßnahmenG in der Fassung der Neubekanntmachung aufgrund des Artikels 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (BGBl. I 1993 S. 622)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung PlanzV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
- Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 08. März 1995 (GVBl. S 19)
- Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (BGB I. I 1993 S. 466)
- Landespflegegesetz für Rheinland-Pfalz (LPfG) in der Fassung vom 05. Februar 1979, zuletzt geändert durch das 2. Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14. Juni 1994
- Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Insvestitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

## § 1

Der Geltungsbereich des Änderungsplanes I entspricht dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Südlich der Schloßstraße".

§ 2

Die zwingende Festsetzung der Hauptfirstrichtung wird gestrichen.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:  
Laumersheim,

*Hörle*  
Hörle  
Ortsbürgermeister

